
SATZUNG

des Sportvereins

**SV Eintracht
Dobritz 1950 e.V.**



§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen SV Eintracht Dobritz 1950 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister unter der Geschäftsnummer I/622 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot und schwarz

§ 2. ZWECK, AUFGABE UND GRUNDSÄTZE

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, unter besonderer Berücksichtigung des Juniorensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Verein ist ein Fußballverein, er kann auch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

- (3) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er tritt sexistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Die Mitgliedschaft und jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

I. DER VEREIN HAT

- (1) ordentliche Mitglieder
- (2) jugendliche Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder

II. MITGLIEDERSTRUKTUR

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Ein ordentliches Mitglied hat den Status „aktiv“, wenn es sich sportlich im Verein betätigt, „passiv“ ohne sportliche Betätigung im Verein und „fördernd“, soweit es sich um ein „passives“ Mitglied handelt, welches in sonstiger Weise für die Vereinszwecke im Einvernehmen mit dem Vorstand tätig wird.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche, denen wegen Ihrer Verdienste um den Verein, dem Sport im Allgemeinen oder den Satzungszwecken die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen wurde und die durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

III. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Aufzunehmenden unter ausdrücklicher Anerkennung der jeweils geltenden Vereinssatzung, welcher an den Verein, vertreten durch den Vorstand, zu richten ist. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang derselben Einspruch beim Ehrenrat einlegen

-
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft sowie zu eventuell ergangenen Vereinsordnungen, insbesondere zu den Beitragspflichten, erforderlich.
 - (5) Soweit der Vorstand an Personen die Ehrenmitgliedschaft heranträgt, haben diese schriftlich Ihre Aufnahmebereitschaft unter Anerkennung der Satzung und ergangener Vereinsordnungen zu gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - (6) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung des Vorstandes folgt.

IV. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) durch Kündigung von Seiten
des Mitglieds (Austritt),
oder
des Vereins (Ausschluss)

(2) Der Kündigung ist zulässig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären und bedarf keiner Begründung.

Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft zum Ablauf des Todestages.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate oder mit mehr als einem Halbjahresbeitrag in Verzug ist
- b) sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
- c) wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen die Interessen des Vereins, insbesondere wegen grob unsportlichen Verhaltens, Missachtung von Vorschriften zum Doping übergeordneter Verbände, sonst unehrenhafter Handlungen, verstößt, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.
- d) rechtswirksam strafrechtlich verurteilt wurde.

In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu erklären.

Diese Erklärung kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand hat zu der Verhandlung über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist Einspruch an den Ehrenrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

Soweit der Vorstand dem Einspruch nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Abhilfe leistet, hat er den Einspruch und die diesbezüglichen Unterlagen vollständig und unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten.

Der Ehrenrat entscheidet, unbeschadet gesetzlich vorgesehener Rechtsmittel, für den Verein abschließend, innerhalb und nachdem er dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben hat sich zu den Vorwürfen und dem Beschluss vor dem Ehrenrat zu äußern, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs.

Im Falle von Verfahrensverstößen oder einer Entscheidung des Ehrenrates gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem jeweils Betroffenen frei, die Mitgliederversammlung zur nächst vorgesehenen ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nach schriftlichem Zugang der Entscheidung, anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten.

Über den Ausschluss des Betroffenen entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit verbindlicher Entscheidung des jeweiligen Organs ohne dass Rechtsmittel eingelegt wurden.

- (4) Die Kündigung sowie diesbezügliche Rechtsmittel sind schriftlich zu erklären, insoweit gilt die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds als verbindliche Zustellungsadresse.

Entscheidend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Zugang bei dem jeweiligen Erklärungsempfänger, wobei der Einwurf in den Briefkasten bzw. die Niederlegung durch die Post als Zustellungsdatum gilt.

Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

- (5) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben dem Mitglied alle Rechte und Pflichten im Rahmen seiner Mitgliedschaft erhalten.
- (6) Dem Vorstand bleibt es unbenommen das austretende Mitglied bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres mit dessen schriftlicher Zustimmung und Einverständniserklärung aus den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes, insbesondere aus sozialen Gründen mit sofortiger Wirkung zu entlassen.

Eine diesbezügliche Maßnahme ist im Rahmen der nächst fälligen Mitgliederversammlung den Mitgliedern offen zulegen, ohne die jeweiligen Sozialbelange zu benennen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (8) Jedwede wechselseitige vermögensrechtliche Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied und eines gekündigten Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gerichtlich geltend gemacht werden.

V. AUSÜBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil. Die Teilnahme der Mitglieder an den von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

-
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 4. MAßREGELUNGEN

- (1) Gegen ein Mitglied, außer einem Ehrenmitglied, welches gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen durch diesen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist schriftlich dem Mitglied zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach deren Zugang Einspruch beim Vorstand einzulegen.

Soweit der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, ist der Vorgang innerhalb weiterer zwei Wochen dem Ehrenrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Dem Betroffenen bleibt der sportgerichtliche bzw. ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (3) Ein Verweis ist die schriftliche Erklärung des Vorstandes gegenüber einem Mitglied einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder vorrangigem Recht begangen zu haben, verbunden mit der Androhung im Wiederholungsfall aus dem Verein ausgeschlossen zu werden.

§ 5. BEITRÄGE

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 2 Arbeitsstunden zu leisten. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit einer Ersatzleistung abgegolten. Deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten Personen für die Ableistung zuständig.
- (3) Beitragsordnung und Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten eine jährliche Erhöhung von maximal 10 % des Jahresbeitrages bezogen auf den Beitrag des letzten Geschäftsjahres festzulegen. Die Erhöhung des Jahresbeitrages für das Folgejahr ist den Mitgliedern seitens des Vorstandes bis spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Weiter bleibt es dem Vorstand vorbehalten, den Mitgliedern monatliche oder quartalsmäßige Teilzahlungen auf den Jahresbeitrag zuzugestehen und dies mit dem einzelnen Mitglied zu vereinbaren.

-
- (4) Ordentliche Mitglieder können seitens des Vorstandes zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die jährlich bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig sind.

Darüber hinausgehende Umlagen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6. ORGANE DES VEREINS

I. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse, und Kommissionen.

II. BESTELLUNG DER ORGANE UND MITARBEIT IN DEN ORGANEN

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, der Kassenprüfer 2 Jahre, aller anderen Funktionsträger 1 Jahr und endet frühestens mit dem Zeitpunkt der Neuwahl der Organmitglieder.
- (2) Ausschüsse die für einzelne Aufgaben geschaffen wurden, enden mit Erledigung der Aufgabe bzw. in dem vorbestimmten zeitlichen Rahmen.
- (3) Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder des juristischen Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und nach Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds die Nachfolger zu wählen.
- (4) Scheiden andere Funktionsträger vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen verbleibenden Mitgliedern des Ausschusses, des Rates oder der Kommission für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Mitarbeit in Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Ein Mitglied soll grundsätzlich nicht mehr als einem Organ angehören.
- (7) Der Verlauf der Sitzungen von Organen ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Der Verlauf der Sitzungen der Organe kann durch Tonträger

aufgezeichnet werden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und vom Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen

- (8) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (9) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. OBERSTES ORGAN DES VEREINS IST DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

II. DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH STATT, SIE SOLLTE IM I. QUARTAL DURCHFÜHRT WERDEN.

III. EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FINDET STATT

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WIRD SCHRIFTLICH DURCH DEN VORSTAND UNTER ANGABE DER TAGESORDNUNG MIT EINER FRIST VON VIER WOCHEN EINBERUFEN.

Die 4-Wochen-Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von zwei Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Der Antrag ist so rechtzeitig schriftlich zu stellen, dass er mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden kann. Der Antrag muss mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Sonstige Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können Anträge nicht mehr gestellt werden, soweit es sich nicht um Abänderungen oder Ergänzungen zu einem fristgerecht gestellten Antrag handelt, oder deren Dringlichkeit in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Über die Dringlichkeit von Anträgen ist in der Versammlung grundsätzlich sofort zu entscheiden, soweit der Versammlungsleiter keine anderweitige Festlegung trifft.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

V. ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG NIMMT ENTGEGEN:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Jahresberichts des Kassenprüfers

(2) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST ZUSTÄNDIG FÜR:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Die Abwahl von Organmitgliedern
- d) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen.
- e) Die Festsetzung der Beitragsordnung und Beitragshöhe sowie von Umlagen,
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Rechtsmittelverfahren nach § 6 Ziffer (3),
- j) Auflösung des Vereins.

VI. DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Die Teilnahme von Gästen kann vom Vorstand zugelassen werden
Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gast teilnehmen.

Der Zutritt zur Mitgliederversammlung kann vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
Bei Wahlvorgängen und Entlastungen kann die Leitung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sitzungsleiters einem Dritten übertragen werden.

VII. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Satzung oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme

Stimmrecht hat auch ein jugendliches Mitglied soweit es gewähltes Mitglied eines Organs ist und bei Wahlen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse nicht mitgezählt.

Geheime Stimmabgabe erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das Verfahren bei der Stimmabgabe und Auszählung wird durch den Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung festgelegt.

Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig.

VIII. WAHLVERFAHREN

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder die natürliche Personen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Organe werden gewählt

- a) in einem ersten Wahlgang nach einem Wahlvorschlag
- b) im Falle der Ablehnung des ersten Wahlvorschlags nach einem zweiten Wahlvorschlag
- c) im Falle der Ablehnung des zweiten Wahlvorschlags durch Einzelwahl auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Dabei können auch solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die bereits vorgehend vorgeschlagen waren. Werden aus der Mitgliederversammlung mehr Wahlvorschläge unterbreitet, als das Gremium Mitglieder haben kann, so gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt.

Zu den Organwahlen werden in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreitet durch den Vorstand, jedoch für den Vorstand selbst aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss darüber, ob über die Wahlvorschläge im Wege der Einzel- oder Blockwahl und/oder in geheimer Abstimmung abgestimmt werden soll.

Die Abwahl eines Organmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist zulässig, wenn zugleich anstelle des abgewählten Mitglieds ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Organs gewählt wird.

Der Antrag kann vom Vorstand oder von zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden kann. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

IX. ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EIN PROTOKOLL ANZUFERTIGEN, DAS VOM VERSAMMLUNGSLEITER UND DEM PROTOKOLLFÜHRER UNTERZEICHNET WERDEN MUSS.

§ 8. DER VORSTAND

I. JURISTISCHER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem Kassenwart,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
- (3) Der juristische Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

-
- a. zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und diesbezüglicher schuldrechtlicher Verpflichtungen soweit diese der notariellen Beurkundung unterliegen
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von 30.000,00 € überschritten wird,
 - c. zur Eingehung sonstiger Verpflichtungen, die einmalig oder im Gesamtbetrag vereinsjährlich einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten
- (5) Im Rahmen der Geschäftsführung gehören dem juristischen Vorstand folgende weitere Organe an (erweiterter Vorstand) und sind insoweit im Innenverhältnis voll stimmberechtigt:
- a. Sportlicher Leiter,
 - b. Jugendleiter,
 - c. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Vorsitzende der Kommissionen
1. Schiedsrichter,
 2. Kultur
 3. Technik

- (6) Die Vorsitzenden der Kommissionen Schiedsrichter, Kultur und Technik werden vom Vorsitzenden für jeweils ein Vereinsjahr benannt.

Sportlicher Leiter, Jugendleiter und Leiter Öffentlichkeitsarbeit werden vom Vorstand für jeweils vier Vereinsjahre benannt.

Sollten einzelne Funktionen nicht besetzt sein, beschränkt sich der erweiterte Vorstand auf die benannten und gewählten Mitglieder.

§ 9. KASSENWART

- (1) Dem Kassenwart obliegt die nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführende Buchhaltung des Vereins, die Verwaltung der einschlägigen Belege sowie das Recht und die Pflicht seitens des Vorstandes genehmigter Investitionen bankmäßige Verfügungen zu treffen. Für die faktische Durchführung des Einzuges der Mitgliedsbeiträge, Sponsorenleistungen oder öffentlichen Zuschüssen kann sich der Kassenwart Dritter, welche jedoch Mitglieder des Vereins sein müssen, bedienen.

§ 10. KASSENPRÜFER

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 11. WEITERE FUNKTIONEN

I. SPORTLICHEN LEITER, JUGENDLEITER, LEITER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, VORSITZENDE DER KOMMISSIONEN SCHIEDSRICHTER, KULTUR UND TECHNIK.

Die Aufgaben der hier benannten Vorsitzenden der Kommissionen werden durch diese im Einvernehmen mit dem juristischen Vorstand jeweils zu Beginn derer Amtsperiode vereinbart.

Die Aufgaben der hier benannten Leiter haben vornehmlich folgende Aufgabeninhalte.

c) Sportlicher Leiter

Sicherstellung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes über alle Mannschaften des Vereins.

d) Jugendleiter

Sicherstellung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes des Nachwuchsbereiches ab B-Jugend.

e) Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Werbung, Sponsoring, Medien und die Organisation sportlicher Ivents unter Einbeziehung des sportlichen Leiters und des Jugendleiters

II. EHRENRAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben und ein weiterer ein wahlberechtigter Jugendlicher sein soll.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ehrenrates, in Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (4) Abstimmungen des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Entscheidungsfähig ist der Ehrenrat bei Anwesenheit von mindestens drei bestellten Mitgliedern.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet
 - a. Über einen Einspruch bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
 - b. Über einen Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes

-
- c. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins betreffend Angelegenheiten des Vereins, wen und soweit ein Antrag an ihn herangetragen wird

(7) Der Ehrenrat bestimmt sein Verfahren

(8) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, vorbehaltlich weiterer Rechtsmittel, für den Verein und dessen Organe verbindlich.

§ 12. SATZUNGEN UND ORDNUNGEN DER BUNDES-, LANDES- UND REGIONALVERBÄNDE

Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an. Soweit die Satzung des Vereins in Widerspruch hierzu steht, gelten diese als vorrangiges Recht.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

§ 13. AUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder einen Verein, der ausschließlich den Zweck der Förderung des allgemeinen Breitensports verfolgt und entsprechend steuervergünstigt ist, was nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durch dieses bescheinigt werden kann.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sollen die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden als Liquidatoren bestellt werden; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam. Die Unwirksamen Bestimmungen sollen soweit rechtlich zulässig im Wege der Auslegung durch solche rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Im Übrigen gilt das gesetzliche Vorbild, insbesondere das Vereinsrecht.

§ 15. GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 20.10.2006 beschlossen.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.
- (3) Die Amtsdauer der auf der Grundlage der ehemaligen Vereinssatzung gewählten Organe bleibt von der Satzungsänderung unberührt.